

Gute-Kita-Gesetz – eine Mogelpackung?

Ausgabe 12 · März 2019

Das Problem: Seit dem 1.1.2019 ist das „Gute-Kita-Gesetz“ in Kraft. Bis 2022 stellt der Bund den Ländern 5,5 Mrd. Euro für eine bessere Betreuung in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege bereit. Eine bessere Qualität der Kindertagesbetreuung ist damit aber nicht garantiert.

Prof. Dr. Klaus Herrmann und Dr. Beate Schulte zu Sodingen zu den Hintergründen: Das Gesetz soll den Ländern Spielraum eröffnen, um ein bedarfsgerechtes Angebot für frühkindliche Bildung oder einen besseren Betreuungsschlüssel zu schaffen, Fachkräfte zu qualifizieren oder Kitaleitungen zu entlasten. Häufiger werden die Mittel aber dafür eingesetzt, Eltern von den Betreuungskosten zu befreien. In vielen Bundesländern müssen die Eltern bereits heute nicht mehr für die Betreuung zahlen. Das gilt jedenfalls für einzelne Zeitabschnitte, etwa wenn das Kind ein bestimmtes Alter erreicht hat oder ein Jahr vor der Einschulung steht. Das Gute-Kita-Gesetz schreibt jetzt weitere Tatbestände vor, die ca. 1,2 Millionen Kindern eine kostenfreie Kindertagesbetreuung sichern sollen. Das klingt zunächst gut: Für die Anbieter aber, insbesondere die freien Träger der Jugendhilfe, wird dadurch die Abhängigkeit von der staatlichen Finanzierung verstärkt. Fehlen ihnen die Einnahmen über Elternbeiträge, müssen viele Kita-Träger ihre Betreuungs- und Bildungsangebote überprüfen und einschränken, denn die öffentliche Finanzierung garantiert nur Mindeststandards. Insofern führt das „Gute-Kita-Gesetz“ zum Gegenteil dessen, was der Name eigentlich suggeriert: Es mindert die Betreuungsqualität und Angebotsvielfalt. Außerdem hemmt diese Entwicklung die Bereitschaft, ausreichend viele Kita-Plätze zu schaffen, die gerade in Ballungsräumen noch immer dringend benötigt werden.

Die Folgen: Derzeit beraten wir in mehreren Bundesländern freie und kommunale Kita-Träger, örtliche Jugendhilfebehörden und Ministerien bei Organisations- und Finanzierungsfragen der Kindertagesbetreuung. Es geht dabei vor allem darum, die Vielfalt der Angebote und die Autonomie der freien Träger zu erhalten – auch im Sinne der Eltern. Wird die Erhebung von Elternbeiträgen und sonstigen Zuzahlungen durch die Eltern – wie jetzt im Land Berlin – verboten, ohne den Betreuungsaufwand anders zu refinanzieren, schränkt das die freien Kita-Träger in ihrer Vertrags- und Berufsausübungsfreiheit unzumutbar ein. Deshalb haben wir Beschwerde vor dem Verfassungsgerichtshof eingelegt.

Sehr geehrte Damen und Herren,

ständig werden Sie in Ihrem Berufsalltag mit neuen Gesetzen und Vorschriften konfrontiert. Vor allem das Vergaberecht mit seinen vielen Reformen fordert Verwaltungen und Unternehmen große Aufmerksamkeit ab. Für öffentliche Auftraggeber und Zuwendungsempfänger, die sich über die wichtigsten Anforderungen informieren möchten, bieten wir eine aktuelle Seminarreihe zu vergaberechtlichen Praxisfragen. Die ersten Termine finden Sie in diesem Rundbrief und auf unserer Homepage. Für weitere Informationen schreiben Sie uns unter seminare@dombert.de. Diesem Rundbrief können Sie wieder entnehmen, welche vielfältigen Themen uns in unserer Praxis beschäftigen. Aber unsere Tätigkeit endet nicht am Aktenrand. Bürgerschaftliches Engagement spielt in unserer Sozietät eine wichtige Rolle. Dazu gehört auch, dass wir wieder auf Weihnachtsgarten verzichten und stattdessen den Verein ArbeiterKind.de mit einer Spende unterstützt haben. Die Initiative begleitet Schülerinnen und Schüler, die als Erste in ihrer Familie studieren wollen, auf ihrem Weg zum erfolgreichen Studienabschluss und Berufseinstieg. Als Kanzlei, in der gerade auch das Bildungsrecht einen besonderen Schwerpunkt bildet, ist der Einsatz für mehr Bildungsgerechtigkeit ein wichtiges Anliegen. Wir glauben, das ist auch in Ihrem Sinne.

Ihre DOMBERT Rechtsanwälte

ÖFFENTLICHE AUFTRÄGE UND VERGABE

Gericht schränkt Nachbesserung bei Eignungsnachweisen ein

Mit der Vergaberechtsreform 2016 hat der Gesetzgeber die Nachformungsmöglichkeiten für öffentliche Auftraggeber ausgeweitet. Nach § 56 Vergabeverordnung (VgV) können Bieter aufgefordert werden, fehlende Unterlagen nachzureichen, zu vervollständigen oder fehlerhafte Unterlagen zu korrigieren. „Zum Teil wurde dies auch so verstanden, dass unternehmensbezogene Nachweise stets nachgefordert werden können – egal an welchem Mangel sie leiden“, so Rechtsanwalt Janko Geßner. Dieser Praxis hat das Oberlandesgericht (OLG) Koblenz nun einen Riegel vorgeschoben (Az.: Verg 3/28 vom 11.09.2018), und klargestellt: Ein Eignungsnachweis, der formgerecht, lesbar und vollständig ist, aber inhaltlich als Beweismittel nicht ausreicht, kann nicht ausgetauscht oder inhaltlich angereichert werden. Der Entscheidung des OLG Koblenz lag ein Fall zugrunde, in dem vom Bieter eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von 5 Mio. Euro gefordert wurde. Die vorgelegte Bescheinigung belegte aber nur 3 Mio. Euro. Nach Auffassung des Gerichts galt der Nachweis über das Bestehen einer Betriebshaftpflichtversicherung formal als vollständig erbracht. Eine Nachbesserung sei unzulässig, weil es sich um eine Änderung des Angebots oder Teilnahmeantrags gehandelt hätte. „Wir empfehlen daher unseren Mandanten, im jeweiligen Einzelfall genau zu prüfen, ob unternehmensbezogene Nachweise nachgefordert werden können oder nicht. Denn sofern hier fehlerhaft Unterlagen nachgefordert werden, stellt dies eine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes dar und macht ein Verfahren angreifbar“, sagt Rechtsanwalt Dr. Benjamin Grimm.

STAAT UND VERWALTUNG

EuGH zu Rückforderungen unzulässiger Beihilfen

In zwei aktuellen Entscheidungen hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) in zweiter Instanz die Kriterien für die Rückforderung rechtswidrig gezahlter Beihilfen zum Teil konkretisiert. In den beiden Fällen ging es um die Befreiung von kommunalen Immobiliensteuern, die in Italien nicht-gewerblichen Einrichtungen gewährt werden, wenn sie in ihren Immobilien bestimmte Tätigkeiten, etwa Lehrtätigkeiten oder Beherbergungen, ausüben. Der EuGH entschied jetzt, dass der Verweis auf die Unmöglichkeit nicht ausreicht, um die Rückzahlung zu verhindern (Az.: C-622/16 P und C-624/16 P vom 06.11.2018). Vielmehr müssten dafür zwei Kriterien vorliegen: Zum einen müssen die Betroffenen darlegen, dass die Schwierigkeiten, die gezahlten Mittel zurückzuzahlen, tatsächlich vorliegen. Zum anderen müssen auch alternative Möglichkeiten der Rückabwicklung – denkbar sind etwa Entschädigungen an benachteiligte Wettbewerber – fehlen. „Die beiden aktuellen EuGH-Urteile erschweren es den Betroffenen, die Rückabwicklung einer rechtswidrigen Beihilfe zu verhindern. Die Kriterien, die für eine Unmöglichkeit der Rückforderung sprechen, sind nun sehr eng auszulegen“, erklärt Rechtsanwalt Dr. Dominik Lück, der bundesweit Mandanten im Zusammenhang mit kommunalen Beihilfen berät.

Ausgabe 12 · März 2019

13.03. und 17.06.2019 · Hannover

Das Einvernehmen der Gemeinde**Rechtsanwalt****Prof. Dr. Matthias Dombert**

Veranstalter: vhw - Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung e. V.
www.vhw.de

13.03.2019 · Potsdam

Die Unterschwellenvergabeordnung in der kommunalen Praxis**Rechtsanwalt Janko Geßner**

Veranstalter: DOMBERT Rechtsanwälte
www.dombert.de

19.03. und 04.06.2019 · Erfurt

www.gstb-thuringen.de

08.05.2019 · Berlin

www.bka-brandenburg.de**Vergaberecht aktuell – Vergaben im Unterschwellenbereich (Grundlagenseminar)****Rechtsanwalt Janko Geßner**21.03.2019 · Potsdam (www.vhw.de)

25.03.2019 · Erfurt

www.gstb-thuringen.de03.04.2019 · Potsdam (www.dombert.de)**Vergabe von Verpflegungsleistungen für Kita und Schule**

Rechtsanwalt Dr. Benjamin Grimm, LL.M. (Dublin)

09.04.2019 Hannover

Aktuelle Herausforderungen bei der Planung von Windenergieanlagen

Rechtsanwalt Janko Geßner, Rechtsanwalt Dr. Jan Thiele

Veranstalter: DOMBERT Rechtsanwälte
www.dombert.de

ÖFFENTLICHER DIENST

Dienstherr muss schnell rügen

Bei Verdacht auf ein Dienstvergehen muss der Dienstherr zügig ein Disziplinarverfahren einleiten. Anderenfalls ist sein Zögern mildernd bei der Bemessung der Disziplinarmaßnahme zu berücksichtigen. Das geht aus einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts hervor (Az.: 2 C 60.17 vom 15.11.2018). In dem vorliegenden Fall hatte eine Kreisbeamtin im Zeitraum von Januar 2013 bis Januar 2015 eine Reihe von Dienstvergehen begangen. Daraufhin leitete der zuständige Landkreis im April 2014 ein Disziplinarverfahren gegen die Beamtin ein. Es folgte eine Disziplinarklage, schließlich wurde die Beamtin zum 1.1.2018 in den vorzeitigen Ruhestand versetzt. Ihr monatliches Ruhegehalt wurde für drei Jahre um ein Fünftel gekürzt, denn eine Entfernung aus dem Beamtenverhältnis als Höchstmaßnahme war nach Ansicht der Richter nicht gerechtfertigt. Dafür hatte der Dienstherr das Disziplinarverfahren wesentlich zu spät eingeleitet. Er hätte bereits beim ersten Verstoß reagieren müssen, so die Richter, und bei den „zeitlich gestreckt aufgetretenen“ Pflichtverletzungen zunächst nach dem Gebot der Verhältnismäßigkeit „niederschwellige disziplinare Maßnahmen“ ergreifen müssen, heißt es in der Pressemitteilung des Gerichts. Beispielsweise hätte er, nachdem die Beamtin nicht zu einem Diensttermin erschienen sei, erst einmal einen Verweis aussprechen müssen. „Die Entscheidung verdeutlicht, dass beamtenrechtliche Dienstherrn bei Pflichtverletzungen ihrer Beamten nicht tatenlos zusehen dürfen“, erklärt Rechtsanwalt Prof. Dr. Klaus Herrmann.

UMWELTSCHUTZ UND LANDWIRTSCHAFT

Brandenburg will sauberes Spreewasser

Das Land Brandenburg will die Wasserqualität der Spree verbessern und arbeitet derzeit an verbindlichen Werten. Erste Entwürfe für Erlasse gibt es für die Konzentration von Eisen und Sulfat im Wasser. Die geplanten Erlasse, die auf einen Landtagsbeschluss aus dem Jahr 2015 zurückgehen, werden die materielle Grundlage für das künftige Handeln der Wasserbehörden bilden. Dadurch werden sich die verschiedenen Gewässerbenutzungen mittelbar, beispielsweise im Zulassungsverfahren, ebenfalls an den Bewirtschaftungszielen messen lassen müssen. Geplant sind außerdem konkrete Grenzwerte für Trinkwasser, bei deren Überschreiten Maßnahmen einzuleiten sind, die auch über die bisherige Wassermengen- und Wassergütesteu-erung hinausgehen können. Die erhöhten Konzentrationen von Eisen und Sulfat sind hauptsächlich auf den Tagebau in der Lausitz zurückzuführen. Insbesondere in stillgelegten Braunkohlegruben sammelt sich zurückkehrendes Grundwasser und vermischt sich mit dem dort freigelegten Eisen und Sulfat. Von dort gelangt es in die umliegenden Oberflächengewässer, darunter auch in die Spree. Wegen erhöhter Eisenwerte kann das Wasser „verockern“ und sich dabei bräunlich verfärben. Erhöhte Sulfatwerte in der Spree wirken sich negativ auf die Qualität des Berliner Trinkwassers aus, denn das Wasser des Flusses wird zum Teil auch für die Trinkwasseraufbereitung genutzt.

Ausgabe 12 · März 2019

16.05.2019 · Hamburg

Baurechtsforum**Rechtsanwältin Dr. Lisa Teichmann**

Veranstalter: vhw - Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung e. V.
www.vhw.de

21.05.2019 · Bremen

Die Gemeinde zwischen Regional- und Bauleitplanung**Rechtsanwalt Janko Geßner,****Rechtsanwältin Dr. Lisa Teichmann**

Veranstalter: vhw - Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung e. V.
www.vhw.de

22.05.2019 · Potsdam

Widerruf von Fördermitteln wegen Vergabeverstößen: Fehlerprävention und Krisenmanagement**Rechtsanwalt Janko Geßner**

Veranstalter: DOMBERT Rechtsanwälte
www.dombert.de

27.05.2019 Potsdam

Das Berufungsverfahren für Professoren an Hochschulen - Verfahrensfehler, Sonderverfahren, prozessuale Aspekte**Rechtsanwalt Prof. Dr. Klaus Herrmann**

Veranstalter: Bundesvereinigung Öffentliches Recht e. V. · www.bör.de

14.06.2019 · Hamburg

Vergabe von freiberuflichen Leistungen, insbesondere Architekten- und Fachplanerleistungen**Rechtsanwalt Janko Geßner**

Veranstalter: DeutscheAnwaltAkademie
www.anwaltakademie.de

ENERGIE

BVVG-Urteil: Landwirte müssen Rückforderungsansprüche prüfen

Mitte September hat der Bundesgerichtshof (BGH) die Windenergie-Entschädigungsklauseln in Kaufverträgen über landwirtschaftliche Flächen mit der Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH (BVVG) für unwirksam erklärt (Az.: V ZR 12/17 vom 14.09.2018). Mit dem Urteil stellen die Richter klar, dass Landwirte nicht den Großteil der eingenommenen Nutzungsentgelte an die BVVG abführen müssen, wenn sie auf ihren Flächen die Errichtung von Windenergieanlagen genehmigen. Mit den etwaigen Rückforderungsansprüchen all jener Landwirte, die bereits hohe Summen gemäß der Abschöpfungsklauseln in ihren Verträgen gezahlt haben, hat sich der BGH indes noch nicht beschäftigt. Angesichts der erheblichen Höhe der abgeführten Beträge, empfiehlt Rechtsanwalt Janko Geßner jedoch allen Betroffenen zügig zu prüfen, ob sie diese von der BVVG zurückfordern können. „Ob eine solche Forderung erfolgreich ist, hängt von mehreren Punkten ab, die im Einzelfall rechtlich zu klären sind“, erklärt er.

So ist zunächst zu prüfen, ob mögliche Ansprüche bereits verjährt sind. Bislang ist nicht geklärt, ob die Verjährungsfrist drei oder zehn Jahre beträgt. Unklar ist weiterhin, wann die Verjährungsfrist beginnt. Teilweise sind die Verträge auch zwischen Landwirt, WEA-Betreiber und BVVG abgeschlossen worden oder die BVVG ist in die Gestattungsverträge zwischen Landwirt und WEA-Betreiber einbezogen worden. In diesen Fällen muss geprüft werden, ob die Unwirksamkeit der Abschöpfungsklausel im ursprünglichen Kaufvertrag mit der BVVG auf einen solchen neuen Vertrag „durchschlägt“ oder ob damit eventuell ein neuer Rechtsgrund geschaffen wurde, der Rückforderungsansprüche ausschließen kann.

Schließlich muss auch überlegt werden, ob ein Rücktrittsrecht der BVVG rechtssicher ausgeschlossen werden kann. Das hängt davon ab, ob wesentliche Teile der verkauften Flächen nicht mehr für die Landwirtschaft verwendet werden. In dem entschiedenen Fall lag dieser Anteil bei 1,41 Prozent. Das sah der BGH als nicht wesentlich an. Wo jedoch die Grenze dafür liegt, ist bislang ebenfalls nicht entschieden. Bei kleineren Agrar- oder größeren Windparkflächen muss auch dieser Umstand berücksichtigt werden.

So erreichen Sie uns:

DOMBERT Rechtsanwälte

Konrad-Zuse-Ring 12A Tel. 0331 62042-70 rundbrief@dombert.de
14469 Potsdam Fax 0331 62042-71 www.dombert.de

Ausgabe 12 · März 2019

**Dr. Maximilian Dombert**

Seit Mitte 2018 arbeitet Dr. Maximilian Dombert in der Kanzlei DOMBERT Rechtsanwälte und beschäftigt sich mit verfassungs- und gesundheitsrechtlichen Fragen. Zuvor war er für eine größere Kanzlei in Berlin tätig. Die Namensgleichheit ist kein Zufall: Er ist der Sohn von Kanzlei-gründer Prof. Dr. Matthias Dombert. Vater und Sohn arbeiten nun zusammen, was sich beide nach den Worten von Maximilian Dombert „gut überlegt“ haben. „Auch ohne meinen Vater hätte ich mich bei dieser Kanzlei beworben.“ Er wollte schon immer in einer spezialisierten mittelständischen Kanzlei arbeiten. Bei DOMBERT gefällt ihm besonders, dass die jungen Anwälte mit Unterstützung der Partner von Anfang an lernen, Mandate eigenständig zu bearbeiten. „Manchmal sind Mandanten verwundert, wenn ich mich vorstelle, weil sie einen älteren Anwalt mit dem Namen verbinden“, erzählt Maximilian Dombert, „Auch unsere Assistenten haben sich daran gewöhnt: Wenn jetzt ein Mandant anruft und Herrn Dombert sprechen will, fragen sie sicherheitshalber noch einmal nach, welchen.“